

Verordnung über die Bibliothek am Guisanplatz (BiGV)

vom 9. Oktober 2013 (Stand am 1. November 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 43 Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Sammel-, Dienstleistungs- und Koordinationsauftrag der Bibliothek am Guisanplatz (BiG).

Art. 2 Stellung

Die BiG ist die Leitbibliothek der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung und der Schweizer Armee.

2. Abschnitt: Sammlung und Dienstleistungen

Art. 3 Sammelauftrag

¹ Die BiG sammelt gedruckte oder auf anderen Informationsträgern gespeicherte Fachinformationen, die:

- a. der Aufgabenerfüllung der Bundesverwaltung oder der Schweizer Armee dienen; oder
- b. von der Bundesverwaltung oder der Schweizer Armee veröffentlicht wurden.

² Veröffentlichungen der Bundesverwaltung und der Schweizer Armee von allgemeinem öffentlichen Interesse sind der BiG unaufgefordert und unentgeltlich in je einem Exemplar pro vorhandener Sprache abzugeben; dazu zählen namentlich Studien, Informationsschriften, Jahresberichte und Reglemente.

Art. 4 Erwerb der Sammlung

¹ Die BiG erweitert ihre Sammlung durch:

- a. Erwerb im Rahmen der dafür vorgesehenen Kredite;
- b. Erhalt der von der Bundesverwaltung sowie der Schweizer Armee veröffentlichte Dokumente;
- c. Zuwendungen Dritter im Rahmen von Artikel 64 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006²;
- d. ausserordentlichen Erwerb von Sammlungen oder besonders wichtigen Einzelobjekten.

² Für den Erwerb von Sammlungen oder von besonders wichtigen Einzelobjekten kann die BiG:

- a. finanzielle Unterstützung von anderen Dienststellen des Bundes oder von Kantonen annehmen;
- b. an eine weitere Öffentlichkeit gelangen;
- c. Zuwendungen verwenden, die ihr nach Artikel 64 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 überlassen wurden.

³ Der Bundesrat kann Sammlungen anderer Institutionen, welche für die BiG relevant sind, auf Ersuchen der Institutionen in die BiG integrieren.

Art. 5 Erhaltung der Sammlung

¹ Die BiG sorgt für die Erhaltung der Bestände, insbesondere für deren fachlich korrekte Restaurierung und Konservierung.

² Zur Schonung und Erhaltung der Originale kann die BiG ihre Bestände auf andere Träger und Medien übertragen.

Art. 6 Zugang zur Sammlung

¹ Die BiG weist ihre Bestände im öffentlich zugänglichen Online-Katalog des Bibliotheksverbundes Alexandria nach.

² Die Bestände können nach Massgabe der Benutzungsreglemente ausgeliehen oder in den Räumen der Bibliothek eingesehen werden von:

- a. Mitarbeitenden der Bundesverwaltung;
- b. Angehörigen der Armee;
- c. Wissenschaft und Öffentlichkeit, soweit es die der BiG zur Verfügung stehenden Ressourcen erlauben.

³ Der Zugang kann eingeschränkt werden, wenn die Erhaltung des Werks dies erfordert.

⁴ Die BiG kann Mitarbeitenden der Bundesverwaltung und der Schweizer Armee für bestimmte Fachliteratur persönliche Abonnemente einrichten oder ihnen diese in Form von Dienstexemplaren zur Verfügung stellen.

Art. 7 Recherche

¹ Die BiG vermittelt aufgrund von Dokumentations-, Recherche- und wissenschaftlichen Forschungsaufträgen Fachwissen für:

- a. die Bundesverwaltung und die Schweizer Armee;
- b. die Wissenschaft und die Öffentlichkeit, soweit es die der BiG zur Verfügung stehenden Ressourcen erlauben.

² Sie unterstützt ihre Kundinnen und Kunden bei weiterführenden Recherchen, indem sie:

- a. die Infrastruktur zur Nutzung ihrer Bestände bereitstellt;
- b. den Zugang zu Einrichtungen externer Institutionen und Unternehmen vermittelt;
- c. Fachliteratur im interbibliothekarischen Leihverkehr besorgt.

³ Die BiG kann wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen eigener Schriftenreihen publizieren.

Art. 8 Archivdienst

Die BiG betreut in Absprache mit den betroffenen Verwaltungseinheiten den Archivdienst des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport sowie der Schweizer Armee.

3. Abschnitt: Koordination und Zusammenarbeit

Art. 9 Bibliothekswesen der Bundesverwaltung

¹ Die BiG führt koordinierend die Bibliotheken der Bundesverwaltung.

² Sie sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung im Bereich der Sicherung und Bereitstellung von Informationen und Dokumentationen.

Art. 10 Dokumentationskonferenz Bund

¹ Die Dokumentationskonferenz Bund (DKB) ist das Koordinationsorgan der Bundesverwaltung in den Fachbereichen Information und Dokumentation nach Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997. Sie dient insbesondere:

- a. der fachlichen Unterstützung der BiG;
- b. der Initiierung gemeinsamer Vorhaben in den Fachbereichen;
- c. dem regelmässigen Informationsaustausch.

² Die DKB setzt sich zusammen aus:

- a. der Leiterin oder dem Leiter der BiG als Vorsitzender oder Vorsitzendem der DKB;
- b. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Departemente und der Bundeskanzlei.

³ Mit beratender Stimme können an den Sitzungen der DKB je eine Vertreterin oder ein Vertreter teilnehmen:

- a. der Schweizerischen Nationalbibliothek;
- b. der Parlamentsdienste;
- c. weiterer interessierter Verwaltungseinheiten.

⁴ Die BiG führt das Sekretariat der DKB.

Art. 11 Bibliotheksverbund Alexandria

Im Rahmen des Bibliotheksverbundes Alexandria hat die BiG die folgenden Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die Partner fachtechnisch.
- b. Sie betreut den öffentlich zugänglichen Online-Katalog.
- c. Sie bestimmt und führt den Einsatz der Informatik.

Art. 12 Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die BiG mit in- und ausländischen Institutionen zusammenarbeiten, die ähnliche oder ergänzende Aufgaben erfüllen.

² Sie trägt zur Entwicklung des Bibliothekswesens in der Schweiz bei.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.